

KLEINGARTENVEREIN OBER ST. VEITER FAMILIENGÄRTEN
1130 Wien, Wlassakstraße 93

Mit dem Beginn des Sommerbetriebes 2019 wünscht Ihnen die Vereinsleitung viel Freude und Erholung bei Ihren Aufenthalten im Garten. Wie in den Vorjahren werden hier einige Bestimmungen der Gartenordnung (GO) und Beschlüsse der Generalversammlung (GV) in Erinnerung gebracht, die dazu beitragen sollen, dieses Ziel gemeinsam zu erreichen:

Allgemeinverhalten:

Die Gartenbesitzer sowie ihre Angehörigen und Gäste werden ersucht sich so zu verhalten, dass das Gemeinschaftsleben nicht gestört wird. Dies betrifft u.a. das Vermeiden von Lärm und anderen Störungen, auch Geruchsbelästigungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie im Nachbarhaus nicht gehört werden – beim Fernsehen bitte beachten! Das Verbrennen nicht kompostierfähiger Abfälle ist nicht gestattet.

Mittags- und Feiertagsruhe:

Das Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen und das Arbeiten mit elektrischen und anderen Lärm erzeugenden Geräten an Sonn- und Feiertagen ist generell untersagt (GV 10.11.1996), ferner täglich in der Mittagspause von 13.00 bis 15.00 Uhr. Hier sind auch andere Lärmbelästigungen zu vermeiden (z.B. Badelärm). Nur vom **1.Oktober bis 30.April** ist das Rasenmähen während der Mittagspause gestattet (GV 10.11.1996).

Bautätigkeiten:

In den Monaten Juli und August besteht absolutes Bauverbot, auch für den Innenausbau – ausgenommen sind Reparaturen bzw. Instandsetzungsarbeiten bei Gefahr in Verzug (GV 10.11.1996). In diesem Fall bitte um Meldung an den Obmann.

Wege und Rinnen:

Jeder Gartenbesitzer(-pächter) ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg und die Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein (z.B. Laub und Baumschnittreste) und unkrautfrei zu halten. Überhängende Sträucher und Bäume sind zurück zu schneiden. Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen verboten. Bei vorübergehender Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Gartenbesitzer(-pächter) für die verkehrs- und körperliche Sicherheit vorzusorgen (GO).

Auf Grund von Einbrüchen in der Wintersaison wird empfohlen, Leitern u.ä. nach Möglichkeit so zu verwahren, dass sie nicht zum Einsteigen benützt werden können. Abschließend wird ersucht, bei der Entsorgung von Abfällen die Biotonnen bzw. die allgemeinen Mülltonnen entsprechend zu benützen, insbesondere die Bioabfälle nicht zu groß und ordnungsgemäß in die Tonnen zu entsorgen, damit diese auch entleert werden. Dabei muss sich der Deckel schließen lassen. Besonders bei den schwer zu handhabenden großen Biotonnen wird um größtmögliche Reinhaltung der Umgebung gebeten. Keinesfalls dürfen Gegenstände wie Baumreste etc. neben die Tonnen gelegt werden. Die Tonnen dürfen auch nicht in den Gärten aufbewahrt werden, ausgenommen die privaten Biotonnen. Diese sind von der MA 48 den Besitzern genehmigt und daher auch nur diesen vorbehalten.

Gem.§ 17 WKG sind von Anfang Mai bis Ende September in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Eingänge von Kleingartenanlagen offen zu halten!

Mit freundlichen Grüßen Ihre Vereinsleitung e.h.

